

4. Marktüberwachungs- und Kontrollsystem

Liechtenstein hat ein Marktüberwachungs- und Kontrollsystem zu schaffen. Damit soll sichergestellt werden, "dass ein Umgehungsverkehr von Waren gemäss EWR-Recht über die offene Grenze zur Schweiz in das übrige schweizerische Zollgebiet, der gegen das schweizerische Recht verstösst, unterbunden werden kann" (Art. 4 Abs. 1 der Vereinbarung von 1994 zum Zollvertrag). Das liechtensteinische Marktüberwachungs- und Kontrollsystem erfasst alle Waren, die gemäss EWR-Recht im Fürstentum frei zirkulieren können, die aber die Voraussetzungen für ein Verbringen in die Schweiz oder ein Inverkehrbringen in der Schweiz nicht erfüllen. Die betroffenen Warengruppen sind in einer Tabelle in Anhang I zur Vereinbarung von 1994 aufgelistet. Die Eidgenössische Zollverwaltung hat alle Einfuhren nach Liechtenstein dem *liechtensteinischen Amt für Zollwesen* zu melden, das je nach Merkmal (tarifäre Unterschiede, Monopolwaren, Zulassungserfordernisse hinsichtlich des Inverkehrbringens, Einfuhrverbot in die Schweiz) die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen hat. Zur Verhinderung unzulässiger Importe hat Liechtenstein Strafsanktionen vorzusehen.

5. Gemischte Kommission

Das gute Funktionieren der Vereinbarung wird durch eine aus Vertretern der Vertragsstaaten zusammengesetzte Gemischte Kommission sichergestellt, die im gegenseitigen Einvernehmen handelt. Die Kommission kann Empfehlungen aussprechen und Beschlüsse fassen. Sie hat ferner die Kompetenz, Änderungen der Vereinbarung zu empfehlen und Modifikationen der Anhänge zu beschliessen.

6. Schutzklausel

Art. 4 Abs. 2 und 3 der Ergänzungsvereinbarung zum Zollvertrag enthält nach dem Vorbild des Freihandelsabkommen (Art. 26 ff.) und des EWR-Abkommens (Art. 112 ff.) eine Schutzklausel. Gemäss dieser Vorschrift behalten sich die Schweiz und